

Vorschriften zur Energienutzung in Münsingen

Übergangsregelung, gültig ab dem 01.09.2016

Mit der Revision der kantonalen Energieverordnung (in Kraft 01.09.2016) haben sich die Berechnungsgrundlagen für die Energienutzung von Gebäuden geändert. Kantonal ist neu der gewichtete Energiebedarf von Gebäuden massgebend. Bis zu einer Revision des Münsinger Baureglements bleiben aber auch die kommunalen Anforderungen, insbesondere der zulässige Höchstanteil nicht erneuerbarer Energie für die Wärmebereitstellung, in Kraft.

Seit 2012 haben die Gemeinden mehr Autonomie im Energiebereich. Sie können gewisse Anforderungen an die Energienutzung auf ihrem Gebiet selber festlegen. Münsingen hat bei der Revision des Baureglements 2010 die Vorschriften zur Energienutzung in Gebäuden in der baurechtlichen Grundordnung festgelegt (Baureglement Art. 48ff). Dabei sind Vorschriften zum Höchstanteil nicht erneuerbarer Energien für den Wärmebedarf für Heizung und Warmwasser, eine Anschlusspflicht ans Fernwärmenetz sowie die Prüfung von Energieträgern gemäss Richtplan Energie der Gemeinde grundeigentümergebunden festgelegt worden. Diese Vorschriften behalten ihre Gültigkeit auch mit der Revision der kantonalen Energieverordnung (KEV) vom 1. September 2016. Dies macht für den Nachweis des Energiebedarfs bei Neubauten und Erweiterungen eine Übergangsregelung nötig.

Übergangsregelung Energiebedarf

Gemäss kantonaler Gesetzgebung müssen Neubauten und Erweiterungen bestehender Gebäude so gebaut und ausgerüstet werden, dass der gewichtete Energiebedarf für Heizung, Warmwasser und Lüftung/Klima einen bestimmten Wert pro Gebäudekategorie nicht übersteigt. Diese Anforderungen können mittels rechnerischem Nachweis oder mit der Wahl von einer von sechs sogenannten Standardlösungen (z.B. Kombination von Erdsonden-Wärmepumpe, Minergie-Baustandard sowie kontrollierte Lüftung) erfüllt werden.

Gemäss Baureglement gilt in Münsingen seit 01.01.2012 für Neubauten ein **Höchstanteil nicht erneuerbarer Energie von 50%** für die Deckung des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser.

Dies kann auf verschiedene Arten erreicht werden. Zum Beispiel:

- durch Massnahmen ausschliesslich an der Gebäudehülle
Erforderlich ist eine Halbierung des U-Werts.
- durch Massnahmen ausschliesslich an der Haustechnik
Durch den Einsatz erneuerbarer Energie wie z.B. Holz, Umweltwärme oder Sonnenenergie.
- durch eine Kombination von Massnahmen an Gebäudehülle und Haustechnik
Allein durch den Einsatz einer Wärmepumpe ist die Einhaltung des Höchstanteils von maximal 50% nicht erneuerbarer Energie noch nicht garantiert. Das bedeutet, dass neben dem Einsatz einer Wärmepumpe mit höchster Effizienz zusätzliche Massnahmen umgesetzt werden müssen. Möglichkeiten sind: verbesserte Wärmedämmung (SIA-Zielwerte, 30% unter den gesetzlichen Anforderungen), Sonnenkollektoren (Wärme), Fotovoltaik (Solarstrom), Komfortlüftung, Nutzung von Abwärme, Wärme-Kraft-Kopplungsanlage.

Um sicherzustellen, dass sowohl kantonale wie auch kommunale Vorschriften eingehalten werden, ist **bei Neubauten und Erweiterungen sowohl das Formular 101a/101b (gewichteter Energiebedarf) als auch das Formular 1c (Höchstanteil nicht erneuerbarer Energien) einzureichen.**

Neben der Vorgabe des Höchstanteils nicht erneuerbarer Energie erlaubt das neue kantonale Energiegesetz den Gemeinden auch vorzugeben, dass ein bestimmter erneuerbarer Energieträger eingesetzt oder das Gebäude an ein Fernwärmenetz angeschlossen werden muss. In Münsingen ist der **Perimeter mit Anschlusspflicht an das Fernwärmenetz** im Zonenplan 2 grundeigentümergebunden festgelegt. Für alle übrigen Gebiete ist der **Richtplan Energie** richtungsweisend. Der Richtplan bezeichnet Prioritätsgebiete, in welchem der Einsatz eines bestimmten Energieträgers (z.B. Grundwasser als Wärmequelle) sinnvoll erscheint und geprüft werden muss.

Allgemein gilt, dass bei einem Ersatz bestehender Erzeugungsanlagen für Heizung und Warmwasser der Einsatz erneuerbarer Energien zu prüfen ist.

Was ist Sinn und Zweck der Vorgaben?

Sowohl Bund und Kanton wie auch die Gemeinde Münsingen als Energiestadt haben sich eine Reduktion des Energieverbrauchs und eine Senkung des CO₂-Ausstosses durch den verstärkten Einsatz erneuerbarer Energieträger zum Ziel gesetzt. Damit sollen die natürlichen Ressourcen geschont und die negativen Auswirkungen der Klimaveränderung durch den Ausstoss von Treibhausgasen eingedämmt werden. Der Gebäudebereich weist diesbezüglich ein grosses Potenzial auf.

Wann gelten die Vorgaben?

Im Rahmen des **energietechnischen Massnahmenachweises** muss der gewichtete Energiebedarf des Gebäudes mittels Wahl von Standardlösungen (Formular 101a) oder rechnerisch (Formular 101b) ausgewiesen werden sowie der geltende Höchstanteil von maximal 50% nicht erneuerbarer Energie rechnerisch (Formular 1c) nachgewiesen werden; der Nachweis des Wärmeschutzes der Gebäudehülle muss per Systemnachweis erfolgen (kein Einzelbauteil-Nachweis möglich).¹

Die **Anschlusspflicht** an das Fernwärmenetz gemäss Zonenplan 2 gilt für Neubauten und bei Ersatz bestehender Wärme erzeugungsanlagen für Heizung und/oder Warmwasser. Keine Anschlusspflicht besteht, wenn höchstens 25% des zulässigen Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser mit nicht erneuerbaren Energien gedeckt werden (nicht erfüllt beim Einsatz einer Wärmepumpe).²

Die Energie-Vorschriften gemäss Baureglement sowie die Vorgaben des kantonalen Energiegesetzes müssen auch bei jenen Vorhaben eingehalten werden, für welche keine Baubewilligungspflicht besteht (z.B. Ersatz Fenster, Ersatz Elektroboiler). Über **Ausnahmen** (z.B. von der Anschlusspflicht) entscheidet auf begründetes Gesuch hin die Baubewilligungsbehörde. Sie stützt sich dabei auch auf die kantonale Weisung bezüglich der finanziellen Beurteilung energetischer Massnahmen (Einbezug externer Kosten).

Zu beachten ist zudem, dass gemäss Baubehörde Münsingen, gestützt auf die kantonale Gesetzgebung³, der **Ersatz einer Ölheizung (Kessel) stets als baubewilligungspflichtig** zu betrachten ist.

Weitere Informationen und Kontakt

Baureglement, Zonenplan und Richtplan Energie Münsingen zum Herunterladen: <http://www.muensingen.ch/de/verwaltung/formulare.php?navid=749422749422>

Baurechtliche Fragen: Bauabteilung, Thunstrasse 1, 3110 Münsingen, Tel. 031 724 52 20, bauabteilung@muensingen.ch

Öffentliche Energieberatung Bern-Mittelland, Höhweg 17, 3006 Bern, Tel. 031 357 53 50, info@energieberatungbern.ch

Energietechnischer Massnahmenachweis: EMN Kontrollstelle Thun, Energie Thun AG, Industriestrasse 6, 3607 Thun, Tel. 033 225 66 93, info@energiethun.ch

Weitere Merkblätter zu den Energiebestimmungen Münsingen

- Prioritätsgebiete gemäss Richtplan Energie
- Perimeter mit Anschlusspflicht an Wärmeverbund

Link zum Herunterladen der Merkblätter:

<http://www.muensingen.ch/de/verwaltung/formulare.php?navid=749422749422>

¹ Über Ausnahmen vom erlaubten Höchstanteil nicht-erneuerbarer Energie von 50% entscheidet auf begründeten Antrag des/der Gesuchstellenden die Planungskommission.

² KEnG Art. 16

³ BauG Art. 1a Abs. 1 und 2, BewD Art. 6